



RICHTLINIEN

(STANDARDS)

KENNZEICHNUNG

für Demeter-Erzeugnisse

Stand: Januar 2005

VERÄIN FIR BIOLOGESCH-DYNAMESCH LANDWIRTSCHAFT ASBL.

**IM FOLGENDEN GENANNT:
DEMETER-BOND LËTZEBUERG**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Demeter-Marken	1.1
1.1. Grundsätzliches.....	1.1
1.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung.....	1.1
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	2.1
3. Demeter-Markenbild	3.1
3.1. Standardplatzierung auf Produkten	3.1
3.2. Farbvorgabe Demeter-Markenbild	3.1
3.2.1. Farbvorgabe und reguläre Verwendung.....	3.1
3.2.2. Sonderverwendung	3.2
3.3. Textzusätze zum Demeter-Markenbild.....	3.2
3.4. Schreibweise der Marke „Demeter“	3.2
4. Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen	4.1
4.1. Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild.....	4.1
4.1.1. Reguläre Kennzeichnung von Demeter- Erzeugnissen (mindestens 90% Demeter- Zutaten)	4.1
4.1.2. Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66% Demeter- Zutaten	4.1
4.1.3. Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10% Demeter-Zutaten.....	4.2
4.2. Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	4.2
4.2.1. Verwendung der Demeter-Marke „Blume“	4.2
4.3. Kennzeichnung mit der Demeter-Marke „Biodyn“	4.2
4.4. Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter- Erzeugnissen	4.3
4.4.1. Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf Demeter“	4.3
4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung.....	4.3
4.4.1.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Zertifizierung	4.3
4.4.2. Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen.....	4.4
4.5. Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen	4.4
4.5.1 Kennzeichnung von Honig aus Demeter- Bienenhaltung	4.4
4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse.....	4.5

4.5.2.1	Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild.....	4.5
4.5.2.2	Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	4.5
4.5.2.3	Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional).....	4.5
4.5.3	Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika	4.5
4.5.3.1	Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild.....	4.5
4.5.3.2	Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	4.6
4.5.3.3	Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)	4.6
4.5.4	Kennzeichnung von Produkten aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern.....	4.6
4.5.4.1	Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild.....	4.6
4.5.4.2	Kennzeichnung mit Demeter-Siegel-Nutzung	4.6
4.5.4.3	Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug	4.6
5.	Umsetzungsfristen	5.1

1. Demeter-Marken

1.1 Grundsätzliches

Eigentümer eingetragener Marken sind durch Gesetz und Markensatzung verpflichtet, ihre Marken vor Mißbrauch zu schützen. Die Eigentümerschaft der verschiedenen biologisch-dynamischen Marken (BioDyn, Blume, Demeter-Schriftzug und Neues Markenbild liegt zur Zeit weltweit bei verschiedenen nationalen Eigentümern. Ziel ist es die Eigentümerschaft auf ein gemeinsames internationales Organ zu übertragen. Der Eigentümer ist zum Schutz der Marke verpflichtet, und kann damit treuhänderisch andere Organisationen beauftragen. So wurde der Demeter-Bond Lëtzebuerg von Demeter International und dem Forschungsring in Darmstadt (Deutschland) für Luxemburg mit dem Markenschutz und der Vergabe von Lizenzverträgen zur Markennutzung beauftragt.

Die Demeter-Marken dürfen in Luxemburg nur von Betrieben/ Unternehmen genutzt werden, die mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg in einem gültigen Vertragsverhältnis stehen.

Die alleinige Verwendung des Begriffes biologisch-dynamisch auf Produkten oder produktbezogenen Materialien ohne Verbindung mit einer der genannten Marken ist nicht erlaubt.

Als Markennutzung ist jeder Gebrauch des Wortes Demeter und/oder eines oder mehrerer der eingetragenen Demeter-Marken in jedweder Form anzusehen. Von einem Gebrauch ist auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit (bei den Kunden) der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung

Es gelten die luxemburgischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der EG, insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel oder gleichwertige Regelungen. Jedes Unternehmen handelt in eigener Verantwortung gegenüber diesen Verordnungen, die geltendes nationales Recht sind. Diese gesetzlichen Grundlagen werden in dieser Richtlinie weder wiedergegeben noch interpretiert.

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Im Sinne dieser Kennzeichnungsrichtlinie bedeuten:

1. **Zutaten:** Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung von Demeter-Rohstoffen oder Demeter-Halbfertigwaren verwendet werden.
2. **Berechnungsgrundlage:** Die Berechnung der Anteile an Zutaten, die für die Berechtigung zur Nutzung der Marke maßgeblich ist, erfolgt in Bezug auf das Gewicht der Rezepturbestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung. Nicht berücksichtigt wird zugesetztes Wasser und Salz.
3. **Verfügbarkeit:** Ein Erzeugnis oder eine Zutat ist in Demeter-Qualität verfügbar, wenn diese/s in der erforderlichen technischen und qualitativen Spezifikation und Menge erhältlich ist. Die Nicht-Verfügbarkeit ist zu belegen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Demeter-Bond Lëtzebuerg zum Demeter-Anerkennungsverfahren.

3. Demeter-Markenbild

Das Demeter-Markenbild besteht aus den graphischen Bildelementen: dem Markenbild-Schriftzug, dem umrahmenden Hintergrundfeld und der Akzentuierungslinie. Die Proportionen der einzelnen Elemente und des Markenbildes dürfen nicht verändert werden.

Tabelle: Graphische Elemente des Demeter-Markenbild

Markenbild	Markenbild-Schriftzug	Hintergrundfeld	Akzentuierungslinie
			

3.1 Standardplatzierung auf Produkten

Das Demeter-Markenbild wird zur Kennzeichnung von Produkten im Co-Branding (Gemeinsame Verwendung der Demeter-Marke zur Marke des Inverkehrbringers) verwendet. Es gilt:


- Die Verkehrsbezeichnung steht unabhängig vom Demeter-Markenbild.
- Auf Umverpackungen und Etiketten ist das Demeter-Markenbild am oberen Rand/Sichtfeldrand, oberhalb des Markennamens und/oder der Verkehrsbezeichnung zu platzieren.
- Auf jeden Fall muss Name/Kennzeichnung des Inverkehrbringers gut sichtbar auf der Vorderseite der Verpackung platziert sein.
- Die Größe beträgt etwa 1/3 der Breite des Sichtfeldes (Mindestens 20 mm, max. 50 mm; in begründeten Fällen kann der Demeter-Bond Lëtzebuerg Demeter-Markenbilder, die kleiner als 20 mm sind erlauben.) Bei Breitpackungen (Höhe des Etiketts weniger als 1/2 Sichtfeldbreite) kann das Markenbild in proportional verkleinerter Form (ca. 20 % schmaler) verwendet werden.
- Oberhalb des Markenbildes dürfen KEINE graphischen Elemente platziert werden.

3.2 Farbvorgabe Demeter-Markenbild

3.2.1 Farbvorgabe und reguläre Verwendung

Wird für Etiketten oder Umverpackungen eines Demeter-Erzeugnisses mehr als eine Druckfarbe verwendet, sind die Farbvorgaben in der nachfolgenden regulären Verwendung einzuhalten.

Tabelle: Farbvorgabe zur regulären Verwendung des Demeter-Markenbildes




Markenbild	Farbe	Beschreibung
	Markenbildschriftzug	Weiß Weiß (oder ausgespart heller Untergrund)
	Hintergrundfeld	Orange 2c HKS 8 4c CMY Papier/gestrichen C0/M65/Y100/K0 Papier Natur C0/M50/Y70/K0 (Pantone Orange 021) (RAL 2003)
	Akzentuierungslinie	Grün 2c HKS 55 4c CMY: Papier/gestrichen C100/M0/Y70/K30 Papier Natur C100/M0/Y70/K0 (Pantone 342) (RAL 6016)

3.2.2 Sonderverwendung

Wird für Etiketten oder Umverpackungen von Demeter-Erzeugnissen nur eine Druckfarbe verwendet, sind, in Abhängigkeit von der verwendeten Drucktechnik, der Beschaffenheit und der Farbe der zu bedruckenden Materialien, die folgend aufgeführten Sonderformen des Markenbildes als Monofarbdruk möglich.

Um eine möglichst getreue Anmutung des Markenbildes zur regulären Verwendung zu gewährleisten, sollte, bei nur einer Wahlmöglichkeit der Druckfarbe, die folgende Rangfolge der zu bevorzugenden Farben berücksichtigt werden: Orange, Grün, Weiß. Eine kontrastreiche Farbwahl ist zu bevorzugen. Bei der Gestaltung von Etiketten sollte das Markenbild nicht in Schwarz (Hintergrundfeld) verwendet werden.

Tabelle: Farbvorgabe zu Sonderanwendungen des Demeter-Markenbildes

Einschränkungen	Bildelement	Farbe	Farbbeschreibung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch möglich 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	dunkle Farbe gerastert	60 % Farbsättigung
	Akzentuierungslinie	Dunkle Farbe ungerastert	100 % Farbsättigung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich oder bei hellem 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	helle oder dunkle Druckfarbe ungerastert	Rangfolge: Orange, Grün, (Schwarz)
	Akzentuierungslinie	entfällt	-
Dunkler Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich (einkleben!) 	Markenbildschriftzug	druckt weiß	-
	Hintergrundfeld	Weißer Umrandung um Hintergrundfeld	-
	Akzentuierungslinie	druckt weiß	-

3.3 Textzusätze zum Demeter-Markenbild

Auf Verpackungen sind Textzusätze zum Demeter-Markenbild nicht vorgesehen und bedürfen ausdrücklich der Genehmigung. Textzusätze werden zentriert, unter dem Markenbild, in Fließtext-Typographie und der Farbe der Akzentuierungslinie, plziert.

Der Textzusatz biologisch-dynamisch ist für Länderorganisationen nur durch Ausnahmegenehmigung der Mitgliederversammlung von Demeter-International e. V. möglich. Die Gestaltung hat gemäss Demeter-Gestaltungshandbuch zu erfolgen.

3.4 Schreibweise der Marke „Demeter“

Es sind zwei Schreibweisen des Wortes „Demeter“ auf Etiketten und Umverpackungen zu unterscheiden:

demeter Wenn das Wort im Fließtext anstelle der Marken oder als Zutatenbezeichnung verwendet wird (z. B. **demeter**-Milch) - Fließtexttypographie, Kleinschreibweise, kursiv, Fettdruck.

Demeter: Für alle anderen Benennungen oder Benennung von Einrichtungen (z. B. Demeter-Qualität, Demeter-Richtlinie, Demeter-Bund) - Fließtexttypographie, Normalschrift, nur Anfangsbuchstabe groß.

Eine weitere optische oder farbliche Hervorhebung des Wortes „Demeter“ im Fließtext ist nicht vorgesehen.

4. Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Markenrechtes wird jeder Gebrauch des Wortes „Demeter“ als Nutzung der Marke angesehen. Von einer Verwendung ist auszugehen, wenn bei Produkten der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis. Zum besseren und eindeutigen Erkennen von Demeter-Erzeugnissen (insbesondere für Verbraucher/Kunden) werden die Produkte der unterschiedlichen Hersteller, entsprechend den vorliegenden Richtlinien, mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet.

Als eine der Demeter-Leitaussagen kann folgender Text auf Etiketten und Umverpackungen verwendet werden:

„**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus kontrolliert biologisch-dynamischer Erzeugung“, oder
 „**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus biologisch-dynamischer Erzeugung“

Bei Kosmetika und Textilien sollte für das Wort „Lebensmittel“ das Wort „Produkte“ verwendet werden.

Als Grundsätze für Demeter-Erzeugnisse gilt,

- dass zur Herstellung die Zutaten mit Demeter-Anerkennung verwendet werden müssen, die mit Demeter-Anerkennung verfügbar sind und
- wenn in einem Mischprodukt Zutaten gleicher Art, in unterschiedlicher Demeter-Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsqualität, verwendet werden, kann das Gesamt-Erzeugnis nur mit den niedrigeren Anerkennungsstatus gekennzeichnet werden.

Für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild gelten die nachfolgenden Vorgaben:

4.1 Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild

Für jegliche Form einer Demeter-Kennzeichnung müssen solche Erzeugnisse:

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen,
- zu mindestens 95 % aus zertifizierten ökologische Zutaten bestehen,
- den Anforderungen der Richtlinien des Verbundes im jeweiligen Land entsprechen und
- den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder gleichwertigen entsprechen.

4.1.1 Reguläre Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen (mindestens 90 % Demeter-Zutaten)

Für die reguläre Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-anerkannt (Demeter zertifiziert)
- sind Produktzutaten über einem Anteil von 90 % nicht mit Demeter-Anerkennung verfügbar, müssen die weiteren Zutaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder gleichwertiger Bio-Verordnungen zertifiziert sein.

4.1.2 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66 % Demeter-Zutaten

Sind für Demeter-Erzeugnisse weniger als 90 % der Zutaten mit Demeter-Anerkennung verfügbar, können auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zur Erteilung befristeter Ausnahmegenehmigungen, Zutaten bis zu einem Anteil von max. 33 % Zutaten „In Umstellung auf **demeter**“ oder mit ökologischer Zertifizierung verwendet werden. Näheres regelt hierzu die Verfahrensbeschreibung zur Demeter-Anerkennung.

Pflanzen und Pilze aus Wildsammlung, welche nach den jeweils gültigen Bio-Richtlinien zertifiziert sind, können als Zutaten für Demeter-Produkte verwendet werden. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (laut EU-Richtlinien 2092/91), um als Demeter-Erzeugnis ausgelobt



Seefisch kann als Zutat für Demeter-Produkte verwendet werden. Seefisch soll nach den Vorgaben des Marine Stewardship Council (MSC) gefangen werden. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (laut EU-Richtlinien 2092/91), um als Demeter-Erzeugnis ausgelobt zu werden.

Ein Abweichen des Demeter-Anteiles der Zutaten von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung (siehe 4.1.1) ist dann als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts (z. B. im Zutatenverzeichnis) vorzunehmen.

4.1.3 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10 % Demeter-Zutaten

Der Hinweis auf „**demeter**-Zutaten“ ist im Zutatenverzeichnis in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes möglich.

Tabelle: Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Zutaten

Erzeugnisse, die mindestens 90 % Demeter-Zutaten enthalten			
Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Anerkennungs-status	Anforderungen an Produkte
4.1.1 	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./EG-VO - Demeter-Anerkennung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 90 % Demeter-Anteil - mind. 95 % kbA
Erzeugnisse, die mindestens 66 % Demeter-Zutaten enthalten			
4.1.2 	Zutatenverzeichnis: Kennzeichnung von Zutaten mit *Fußnote: * In Umstellung auf demeter * kbA / ökologische Landwirtschaft Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./EG-VO - Demeter-Anerkennung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 66 % Demeter-Anteil - mind. 95 % kbA
Erzeugnisse, die mindestens 10 % Demeter-Zutaten enthalten			
4.1.3 demeter- Zutat	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./EG-VO - Demeter-Anerkennung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 10 % Demeter-Anteil - mind. 95 % kbA

4.2 Kennzeichnung mit Demeter-Siegel

Eine mögliche Demeter-Siegelnutzung wird bis zur Klärung auf internationaler Ebene ausgesetzt.

4.2.1 Verwendung der Demeter-Marke „Blume“

Die Verwendung der Blume als Kennzeichnung ist den Länderorganisationen bis zur Regelung der Siegelfrage freigestellt.

4.3 Kennzeichnung mit der Marke „Biodyn“

Für die Nutzung der Marke „Biodyn“ können sich interessierte Hersteller an den Demeter-Bond Lëtzebuerg wenden.

4.4 Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

4.4.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf *demeter*“

Die Erzeugnisse oder Produkte müssen von Betrieben stammen, die

- mindestens 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet haben und Demeter-anerkannt sind.
- Die Erzeugnisse müssen den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen und
- die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder gleichwertige erfüllen.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung

Die Erzeugungsbetriebe der Produkte müssen:

- mindestens eine ökologische Umstellungszertifizierung gemäß Verordnung EU Nr. 2092/91 oder gleichwertiger aufweisen und
- die Erzeugnisse dürfen nur aus einer einzigen landwirtschaftlichen Zutat pflanzlichen Ursprungs bestehen (Monoprodukt).

Die Kennzeichnung auf Etiketten und Umverpackungen erfolgt mit dem Text:

„In Umstellung auf *demeter*“ (ohne Demeter-Markenbild oder Teilen hiervon)

Die Produkte müssen mit dem Pflichthinweis, gemäß Verordnung EWG Nr. 2092/91, versehen werden:

„hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

Die Schrifttype und -farbe der Demeter-Kennzeichnung und der Demeter-Leitaussage dürfen nicht auffälliger sein als der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichthinweis. Die Schreibweise des Wortes *demeter* erfolgt in der Fließtexttypographie kursiv und in Fettdruck.



4.4.1.2 Kennzeichnung von Produkten mit ökologischer Zertifizierung

Erzeugnisse von Betrieben, die 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet haben und Demeter-anerkannt sind, zudem einer ökologischen Zertifizierung nach nationalen oder internationalen Regelungen und Gesetzen entsprechen, können mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

- Die Produkte müssen mindestens eine ökologische Zertifizierung gemäß nationalen oder internationalen Regelungen oder Gesetzen aufweisen, und
- mindestens 90 % der Zutaten müssen 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" erzeugt und Demeter-anerkannt worden sein. Auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zur Erteilung befristeter Ausnahmegenehmigungen können, bei belegter Nicht-Verfügbarkeit, bis zu max. 33 % Anteil, ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden.

Auf Etiketten und Umverpackungen kann das Demeter-Markenbild verwendet werden, wenn bei Benennung der Zutat oder im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis auf die Fußnote „In Umstellung auf *demeter*“ gegeben ist.

Tabelle: Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

Ökologisch und Demeter „In Umstellung“ zertifiziert			
Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Anerkennungs-status	Anforderungen an Produkte
4.4.1.1 In Umstellung auf demeter	EG-Pflichthinweis: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“. Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EG-VO 2092/91 Zertifizierung o.a. gültige Zertifizierungen in Umstellung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - unverarbeitete pflanzliche Produkte - pflanzliche Produkte aus einer Zutat
Ökologisch zertifiziert – In Umstellung auf Demeter			
4.4.1.2 	demeter -Zutaten werden mit *Fußnote gekennzeichnet: * In Umstellung auf demeter Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EG-VO 2092/91 Zertifizierung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - > 90 % In Umstellung auf demeter (> 66 % gem. Ausnahmegenehmigung - mind. 95 % kbA
Folgende Ausnahmeregelung (4.4.2) ist Bestandteil dieser Kennzeichnungs-Richtlinie, solange die „Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder“ (Vitaminierung von Säuglingsnahrungen auf Getreidebasis) besteht:			
4.4.2  Demeter-Zutat	Zutatenverzeichnis gem. 4.1.1./4.1.2 Textzusatz (Sinn): Vitaminisiert lt. Gesetz Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EG-VO - Demeter-Anerkennung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - Produkt gem. gesetzl. Vorgabe vitaminisiert - (> 66 % Demeter-Anteil - mind. 95 % kbA

4.4.2 Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen

Bei den Säuglingsnahrungen auf Getreidebasis, die aufgrund rechtlicher Vorschriften (Richtlinie 96/5/EG) vitaminisiert werden müssen, ist die Demeter-Zutat als Textzusatz zum Demeter-Markenbild zu benennen (z. B. **demeter**-Hirse). Der Abstand zwischen Markenbild und dem Textzusatz ist auf die Höhe des Demeter-Markenbildes beschränkt. Ausnahmen für die Vitaminierung aufgrund gesetzlicher Vorschriften müssen alle 2 Jahre überprüft werden (Beginn Juni 2004).

4.5 Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen

4.5.1 Kennzeichnung von Honig aus Demeter-Bienenhaltung

Die Kennzeichnung der Etiketten und Umverpackungen von Honig aus Demeter-Bienenhaltung mit dem Demeter-Markenbild erfolgt gemäß Kapitel 4.1 (Tabelle: Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter- Zutaten) oder 4.4.1.2 (Tabelle Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen). Auf den Etiketten ist der folgender Pflichttext aufzuführen:

„Das Entscheidende am Honig aus Demeter-Bienenhaltung ist die Art und Weise dieser (wesensgemäßen*) Bienenhaltung. Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu

erwarten, dass sie nur überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen.“

* kann optional verwendet werden

4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen kann in den nachfolgenden Formen erfolgen bis eine grundsätzliche Entscheidung auf der Ebene von Demeter-International e. V. getroffen wurde:

4.5.2.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 (Tabelle: Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Zutaten) und 4.3 (Tabelle Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen) erfolgen, wenn entsprechende Demeter-Verarbeitungsrichtlinien veröffentlicht sind.

4.5.2.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.2.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von alkoholhaltigem Bier und von Wein, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die folgenden Voraussetzungen. Das Produkt

- entspricht Demeter-Verarbeitungsrichtlinien
- mindestens 95 % der Anteile des gesamten Erzeugnisses sind zertifizierte ökologische Zutaten und
- entspricht den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder gleichwertiger Vorschriften und
- 50 % bis 90 % der Anteile des Erzeugnisses sind Demeter-Zutaten.

Für die Auslobung der verwendeten Demeter-Rohstoffe kann der bisher benutzte Demeter-Schriftzug verwendet werden.

4.5.3 Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika

Für die Kennzeichnung als Demeter-Kosmetika muß das Produkt den Demeter-Kosmetikrichtlinien entsprechen und kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.3.1 Kennzeichnung mit neuem Demeter-Markenbild

- 1) Eine reguläre Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild (siehe 4.1) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-Zutaten und
 - die namensgebenden Bestandteile sind Demeter-Zutaten.
- 2) Ferner kann die Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild, auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zur Erteilung befristeter Ausnahmegenehmigungen, erfolgen, wenn
 - mindestens 50 % Anteil des Produktes Demeter-Zutaten sind und
 - die namensgebende Zutat nicht als Demeter-Zutat verfügbar ist,
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind,
 - die Nicht-Verfügbarkeit von Demeter-Zutaten belegt ist, und stattdessen Zutaten

„In Umstellung auf **demeter**“ oder als ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden. Ein Abweichen des Demeter-Zutatenanteils von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung von Demeter-Kosmetik (siehe 4.1.1) ist als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts vorzunehmen (siehe 4.1.2).

- 3) Eine Demeter-Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis, in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes (siehe 4.1.3) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen, wenn
 - mindestens eine Demeter-Zutat ist enthalten und
 - mindestens 50 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind.

Der Schriftzug „**demeter**“ ist in Kleinbuchstaben, kursiv und in Fettdruck zu verwenden.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.3.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.3.3 Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von Kosmetika mit dem bisher verwendeten Demeter-Schriftzug gelten weiterhin die folgenden Voraussetzungen:

1. Eine prominente Deklaration als Demeter-Kosmetikum (z. B. **demeter**-Rosenöl) ist erlaubt, wenn
 - die namensgebende Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - über 90 % der gesamten Zutaten Demeter-anerkannt sind.
2. Die Demeter-Marke kann im Produktnamen mit Bezug auf den Demeter-Rohstoff verwendet werden. (z. B. Rosenöl aus **demeter**-Rosen) wenn
 - die namensgebenden Zutaten Demeter-anerkannt sind,
 - mindestens 50 % der Zutaten Demeter-anerkannt sind und
 - mindestens 90 % der Zutaten ökologisch zertifiziert sind.
3. Die Demeter Marke kann in der Zutatenliste bzw. im Fließtext genutzt werden, wenn
 - mindestens eine Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - mindestens 50 % der Zutaten ökologische zertifiziert sind.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.4 Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. aus Demeter-Fasern

Die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, die den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen, kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.4.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 und 4.2 erfolgen.

4.5.4.2 Kennzeichnung mit Demeter-Siegel-Nutzung

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.4.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug

Für die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die nachfolgenden Voraussetzungen. Das Produkt muss

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen und
- den „Allgemeinen Richtlinien für die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Naturtextil e. V.“ (Fassung 2.4) entsprechen.

Für die Auslobung des verwendeten Demeter-Rohstoffes kann der bisher verwendete Demeter-Schriftzug verwendet werden.

5. Umsetzungsfristen

Seit dem 01.06.2002 ist nur noch die neue Wortbildmarke zu verwenden. Entsprechende Verpackungsaufbrauchfristen oder Drucklegung sind darauf abzustimmen. Für Etiketten, die vor dem 01.06.2001 gedruckt wurden, ist auf Nachweis eine befristete Ausnahmegenehmigung auf Antrag möglich.

Nachwort

Die Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie für Demeter-Produkte ist von der Demeter-Kommission auf Grundlage der Demeter International Rahmenrichtlinien für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Markenbild (überarbeitete Fassung vom Juni 2004) erstellt worden.

Der Demeter-Bond Lëtzebuerg Lëtzebuerg asbl. behält sich Änderungen der Richtlinien vor. Die Einführung anderer Arten der Kennzeichnung sind mit der Demeter-Kommission des Demeter-Bond Lëtzebuerg abzustimmen. Die Markenbenutzer sind verpflichtet, bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen Rücksprache zu halten. Nur durch ein gemeinsames Vorgehen können die Richtlinien den Erfordernissen der Zeit angepasst werden.

Anregungen und Eingaben, Änderungsvorschläge sowie Ausnahmeanträge bitte an die Demeter-Kommission einreichen:

Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft asbl.

Demeter-Bond Lëtzebuerg

13, Parc d'Activité Syrdall

L-5356 Münsbach

demeter@pt.lu

Munsbach, den 20. Juni 2008

(Fräns Siebenaler Demeter-Kommission)

(Änder Schanck Präsident)